

**SATZUNG Apotheker ohne Grenzen Deutschland e. V.**  
**Fassung April 2016 – Mit Ergänzungen zur Verabschiedung 2018**

**§ 1 (Name und Sitz des Vereins)**

- (1) Der Name des Vereins lautet: Apotheker ohne Grenzen Deutschland e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in München.
- (3) Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 (Vereinszweck)**

Bei dem Verein Apotheker ohne Grenzen Deutschland e. V. handelt es sich um eine humanitäre Organisation. Der Verein verfolgt mildtätige Zwecke. Zweck des Vereins ist es,

- (1) weltweit Arznei- und Verbandmittel, Krankenpflegeartikel sowie medizinisches Gerät zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen, wo Menschen von Kriegseinwirkung, Naturkatastrophen oder Armut betroffen sind.
- (2) an Aktivitäten teilzunehmen, die der gesundheitlichen Vorsorge und Erziehung dienen, vor allem, um den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln zu fördern.
- (3) langfristig im Sinne der Entwicklungshilfe an Lösungen für eine autonome Gesundheitsversorgung bedürftiger Völker mitzuarbeiten.
- (4) pharmazeutische Kompetenz in den Dienst Dritter zu stellen.
- (5) Schulungen für pharmazeutisches und medizinisches Personal zu entwickeln und durchzuführen, um diese auf Katastropheneinsätze und die Durchführung von Projekten der humanitären Hilfe und Entwicklungs-zusammenarbeit vorzubereiten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Aktivitäten der Mitglieder im In- und Ausland, sowie durch die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Organisationen. Der Verein behält sich prinzipiell das Recht vor, seine Teilnahme an Projekten zu verweigern, sei es auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung.

Grundsätzlich richtet sich der Verein nach den in der internationalen Charta von Pharmaciens Sans Frontières International (PSF-CI) festgelegten Zwecken und Zielen.

**§ 3 (Gemeinnützigkeit)**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Den Ersatz von Reisekosten regelt eine Geschäftsordnung.
- (4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- (5) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

**§ 4 (gestrichen)**

**§ 5 (Mitglieder des Vereins)**

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv und materiell zu unterstützen.
- (2) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Verwirklichung der Vereinsziele mit Rat und Tat unterstützen möchten, ohne eine ordentliche Mitgliedschaft anzustreben.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit auf Vorschlag des Vorstands Mitglieder und Nicht-Mitglieder, die sich um den Verein und/oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ein Ehrenmitglied zahlt keinen Mitgliedsbeitrag und erhält die Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Eine Ehrenmitgliedschaft kann durch das Ehrenmitglied zurückgegeben werden. Dies bedarf der Schriftform an den Vorsitzenden. Eine Ehrenmitgliedschaft kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wieder aberkannt werden. Hierzu ist die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung notwendig.

(4) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes ist nur zum 31. Dezember eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Der Austritt eines Fördermitglieds ist jederzeit ohne Kündigungsfrist möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.

(6) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

(7) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

## § 6 (Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## § 7 (Mitgliederversammlung)

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Die Stimme ist nicht übertragbar.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich - wenn möglich elektronisch, ansonsten postalisch - unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt acht Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. der Absendung der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. 10 % aller ordentlichen Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

(4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Zu Satzungsänderungen sind abweichend von (4) 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

(6) Zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von (4) die Mehrheit aller ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich.

(7) Weitere Modalitäten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

## § 8 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

(1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet auf Antrag mindestens eines Stimmberechtigten geheim mit Stimmzetteln statt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von (1) die Mehrheit der Stimmen aller ordentlichen Vereinsmitglieder.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.

(4) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereines.

(6) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.

(7) Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.

- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über
- a) Gebührenbefreiungen, die über die Dauer von einem Jahr hinausgehen;
  - b) Aufgaben des Vereins;
  - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz;
  - d) Beteiligung an Gesellschaften;
  - e) Aufnahme von Darlehen ab € 10.000;
  - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich;
  - g) Mitgliedsbeiträge

(9) Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

## § 9 (Vorstand)

(1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister, einem Schriftführer sowie drei Beisitzern. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(2) Der erste Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

(3) Der Vorstand beschließt über alle Vereinssangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens sechsmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 5 Tagen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklä-

ren. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über Konten des Vereins kann nur der/die Vorsitzende oder der/die Schatzmeister mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam verfügen.

(6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

## § 9a (Geschäftsführung)

(1) Zur Koordination und Steuerung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen. Diese ist für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte nach entsprechender Weisung des Vorstandes verantwortlich, insbesondere für:

- die Aufstellung und Umsetzung der Jahresplanung sowie die Erarbeitung und Durchführung von Konzepten zur Verwirklichung der Satzungszwecke,
- die Führung der hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- das Berichts-, Kontroll- und Rechnungswesen,
- die Bereitstellung erforderlicher Arbeitshilfen für Vorstand und Mitglieder,
- die Mitgliederbetreuung,
- die Spenderbetreuung,
- die Organisation der Reisen von Einsatzkräften und Koordinatoren,
- die Durchführung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- die Vorbereitung und Organisation der Mitgliederversammlung.

(2) Im Rahmen der Erledigung der Geschäfte gemäß Abs. 1 ist der/die Geschäftsführer/-in zur Vertretung des Vereins berechtigt. Eine solche Vertretung umfasst

- den Abschluss von Verträgen zur Durchführung der laufenden Geschäfte,
- alle sonstigen Rechtshandlungen, die zur Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben erforderlich sind.

(3) Über die Befugnisse der Absätze 1 und 2 hinausgehend kann der/die Geschäftsführer/-in durch Beschluss des Vorstandes im Bedarfsfalle zur weitergehenden Vertretung des Vereins ermächtigt werden.

(4) Zur Erleichterung der Geschäftsführungstätigkeit kann die Mitgliederversammlung den/die Geschäftsführer/-in zum besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. In diesem Falle ist der /die Geschäftsführer/-in als solche/r im Vereinsregister einzutragen.

(5) Der/die Geschäftsführer/-in ist dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden; der Vorstand kann die obigen, in den Absätzen 1 und 2 statuierten Befugnisse widerrufen und die Aufgaben in eigener Verantwortung wahrnehmen.

(6) Der/Die Geschäftsführer/in kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes von seinen Pflichten entbunden werden.

#### **§ 10 (Protokolle)**

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

#### **§ 11 (Beurkundung von Beschlüssen)**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12 (gestrichen)

#### **§ 13 (Vereinsfinanzierung)**

(1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:

- a) Zuschüsse des Staates, der Länder und Kommunen, öffentlicher Stellen sowie der privaten Hand;
- b) Mitgliedsbeiträge;
- c) Spenden;
- d) Zuwendungen Dritter, z. B. der freien Wohlfahrtspflege

(2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen als gemeinnützig anerkannten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in der Entwicklungszusammenarbeit zu verwenden hat.

(4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

#### **§ 14 (Inkrafttreten)**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.